2. ÄND. BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "OSTRINGHAUSEN" DER STADT WERMELSKIRCHEN

Teil B:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

-vereinfachtes Verfahren-

Stand: Satzungsbeschluss

INHALTSÜBERSICHT
(Textliche Festsetzungen)

Seite(n):

I. Festsetzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Gliederung des Gewerbegebietes; Einschränkung allgemein zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet

1.1 GE 1 - Bereich 3
1.2 GE 2 – Bereich 3
1.3 GE 3 – Bereich 3
1.4 Ausschluss von Tankstellen 3
1.5 Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke 3
1.6 Ausschluss von Verkaufsstellen 3
1.7 Ausschluss von Schnellrestaurants 3

2. Ausschluss von Ausnahmen im Gewerbegebiet

2.1 Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke 4
2.2 Ausschluss von Vergnügungsstätten4

3. Zulässigkeit von Änderungen und Erweiterungen vorhandener Wohngebäude im Gewerbegebiet 4

4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

4.1 Nebenanlagen 4
4.2 Stellplätze und Garagen 4

5. Firsthöhen 4

II. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bepflanzungen

1.1 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen 5
1.2 Innere Durchgrünung der Baugebiete 5
1.3 Baumpflanzungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen 5
1.4 Flächen für Anpflanzungen "1" 5
1.5 Flächen für Anpflanzungen "2“6
1.6 Flächen für Anpflanzungen "3" 6
1.7 Flächen für Anpflanzungen "4" 6
1.8 Flächen für Anpflanzungen "5" 6

2. Von Bebauung freizuhaltende Flächen

2.1 Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung 6

3. Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Ausgleichsfläche A - Hochstaudenflur 7
3.2 Ausgleichsfläche B - Waldrand 7
3.3 Ausgleichsfläche C - Quellbereich 7
3.4 Ausgleichsfläche D - Streuobstwiese 7
3.5 Ausgleichsfläche F - Heckenpflanzung (...) 7

4. Wasserdurchlässige Ausgestaltung privater Stellplätze 7
5. Bodenaushub und Böschungen innerhalb der Gewerbegebietes 7
6. Passive Schallschutzmaßnahmen 8

III. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a und § 135 a-c BauGB)

1. Zuordnung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

1.1 Zuordnung der Maßnahmen 8
1.2 Verteilungsmaßstab 8
1.3 Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen; Kostenerstattung 8

IV. Örtliche Bauvorschriften nach BauO NRW

Einfriedungen 9

V. Hinweise

- Wasserschutzgebietsverordnung 10
- Bauliche Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrt 10
- Landschaftsschutzgebietsverordnung 10

VI.

Anhang 1: Abstandsliste zum Runderlass MURL vom 02.04.1998 11
Anhang 2: Pflanzenlisten A – E 22
Anhang 3: Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG 25

I. Festsetzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Gliederung des Gewerbegebietes; Einschränkung allgemein und ausnahmsweise zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet

1.1 GE 1 - Bereich *(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)*

In dem als **GE 1** gegliederten Bereich des Gewerbegebietes (Teilgebiete 3, 4, 5, 5a, 9, 9a, 10, 10a, 11, 11a, 13, 15 und 15a) sind sämtliche Anlagen und Betriebe der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Rd.Erl.MURL) vom 02.04.1998 - bekanntgemacht am 02.07.1998 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - (siehe Anhang 1 der textlichen Festsetzungen) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Zulässig sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.
In den Teilgebieten 5, 5a, 9, 9a, 15 und 15a sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII, ausnahmsweise zulässig, sofern sie keine verfahrensbedingten Ableitung geruchsintensiver Stoffe zur Folge haben.

1.2 GE 2 - Bereich *(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)*

In dem als **GE 2** gegliederten Bereich des Gewerbegebietes (Teilgebiete 6, 6a, 8 und 8a) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste zum Rd.Erl. MURL vom 02.04.1998 (siehe Anhang 1 der textlichen Festsetzungen) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

1.3 GE 3 - Bereich *(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)*

In dem als **GE 3** gegliederten Bereich des Gewerbegebietes (Teilgebiete 7 und 7a) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste zum Rd.Erl.MURL vom 02.04.1998 (siehe Anhang 1 der textlichen Festsetzungen) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

1.4 Ausschluss von Tankstellen *(§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 8 BauNVO)*

Die Zulässigkeit von Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) wird in den Teilgebieten 3 bis 11a sowie 15 und 15a des Gewerbegebietes ausgeschlossen.

1.5 Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke *(§ 1 Abs. 5 BauNVO)*

Die Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) wird im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

1.6 Ausschluss von Verkaufsstellen *(§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 8 und 9 BauNVO)*

In den Teilgebieten 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 10a, 11a und 15a des Gewerbegebietes sind Verkaufsstellen, die sich an den Endverbraucher richten, nicht zulässig.

1.7 Ausschluss von Schnellrestaurants *(§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § Abs. 8 + 9 BauNVO)*

In den Teilgebieten 3, 4, 4a, 5, 5a, 10, 10a, 11, 11a, 15 und 15a sind Schnellrestaurants einschließlich Drive-In-Betriebe nicht zulässig.

2. Ausschluss von Ausnahmen im Gewerbegebiet

2.1 Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in Gewerbegebieten wird im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

2.2 Ausschluss von Vergnügungsstätten *(§ 1 Abs. 6 BauNVO)*

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten wird im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

3. Zulässigkeit von Änderungen und Erweiterungen vorhandener Wohngebäude im Gewerbegebiet *(§ 1 Abs. 10 BauNVO)*

Es wird festgesetzt, dass Erweiterungen vorhandener Wohngebäude in den Teilgebieten 10a und 13 des Gewerbegebietes ausnahmsweise bis zu 10 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über diesen Bebauungsplan vorhandenen Bruttogeschossfläche zulässig sind.

4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

4.1 Nebenanlagen *(§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)*

In den Teilgebieten 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 15 sind Nebenanlagen nicht zulässig.

4.2 Stellplätze und Garagen *(§ 12 Abs. 6 BauNVO)*

In den Teilgebieten 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 15 sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Diese Festsetzung umfasst nicht die Zufahrten zu Stellplätzen oder Garagen.

Im Teilgebiet 12 sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie den zeichnerisch speziell für diesen Nutzungszweck ausgewiesenen Flächen zulässig.

5. Firsthöhen *(§ 18 BauNVO)*

Die in der Planzeichnung festgesetzten Firsthöhen (FH) beziehen sich, falls keine anderen Festsetzungen getroffen sind (z.B. Höhe über NN), auf die an die jeweiligen Grundstücke angrenzenden befahrbaren Verkehrsflächen. Als Bezugspunkt (+/- 0,00 m) gilt der Mittelwert der an das jeweilige Grundstück angrenzenden Erschließungsstraßen, gemessen in der Straßenachse (Gradiente).

Hinweis:
Die Gradiente ist in der Planzeichnung dargestellt und in Abständen von je 10 m mit Höhenangaben versehen.

II.	Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bepflanzungen

1.1 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Im Gewerbegebiet sind entlang der Grundstücksgrenzen, sofern diese nicht gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie sind, Hecken und/oder Sträucher der Pflanzliste A (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) zu pflanzen.

Diese Festsetzung gilt nicht für Bereiche, in denen sich grundstücksübergreifende Stellplatzanlagen bzw. deren Zufahrten befinden.

1.2 Innere Durchgrünung der Baugebiete *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)*

Es wird festgesetzt, dass die Baugrundstücke des Gewerbegebietes zu mindestens 25 % flächendeckend zu begrünen sind. Dabei ist pro angefangene 100 m² versiegelte Grundstücksfläche mindestens ein Baum der Pflanzliste A (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m über Erdboden, zu pflanzen. Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind die in der Pflanzliste A (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) genannten Arten zu verwenden.

Auf die zu bepflanzende Fläche sind anrechenbar:

- extensiv begrünte Dächer zu 75 % der begrünten Fläche
- Fassadenbegrünung zu 25 % der entsprechenden Fassadenfläche
- Heckenpflanzungen gemäß der textlichen Festsetzung II.1.1 zu 100 %
- die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen für Anpflanzungen zu 100 % (siehe textliche Festsetzungen II. 1.4 - II. 1.7)

Bei der Anzahl der anzupflanzenden Bäume sind die innerhalb der "Flächen für Anpflanzungen "④" textlich und zeichnerisch festgesetzten Bäume anrechenbar.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen.

1.3 Baumpflanzungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)*

An den im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten innerhalb der Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind Bäume (Hochstämme) der Pflanzliste A (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen.

1.4 Flächen für Anpflanzungen "①" *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)*

Auf den im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Flächen für Anpflanzungen "①" sind vollflächig Bäume und Sträucher der Pflanzliste D (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) zu pflanzen. Der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen soll durchschnittlich 1,00 m betragen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten, gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen.

1.5 Flächen für Anpflanzungen "②" *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)*

Auf der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche für Anpflanzungen "②" sind vollflächig Sträucher der Pflanzliste D (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) mit einer Endwuchshöhe von maximal 4,00 m zu pflanzen. Die entsprechenden Straucharten sind in der Pflanzliste mit *) und **) gekennzeichnet. Der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen soll durchschnittlich 1,00 m betragen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten, gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen.

1.6 Flächen für Anpflanzungen "③" *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)*

Auf der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche für Anpflanzungen "③" sind vollflächig Sträucher der Pflanzliste D (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) mit einer Endwuchshöhe von max. 2,00 m zu pflanzen. Die entsprechenden Straucharten sind in der Pflanzliste mit **) gekennzeichnet. Der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen soll durchschnittlich 1,00 m betragen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten, gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen.

1.7 Flächen für Anpflanzungen "④" *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)*

a) Die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Flächen für Anpflanzungen "④" sind vollflächig zu begrünen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten, gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen.

 Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Grundstückszuwegungen.

b) An den innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen "④" zeichnerisch festgesetzten Stellen sind Bäume (Hochstämme) der Pflanzliste A (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m über Erdboden, zu pflanzen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten, gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen.

1.8 Flächen für Anpflanzungen "⑤" *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)*

Auf der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche für Anpflanzungen "⑤" sind vollflächig Sträucher der Pflanzliste D anzupflanzen. Der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen soll durchschnittlich 1,00 m betragen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten, gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen.

2. <u>Von Bebauung freizuhaltende Flächen</u>

2.1 Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)*

Der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte, 35 m breite Schutzstreifen unterhalb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung ist grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Von dieser Festsetzung kann im Einzelfall befreit werden, wenn die RWE AG, Hauptverwaltung Essen als Betreiberin der Hochspannungsfreileitung einer Bebauung zustimmt.

3. Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Ausgleichsfläche " A " - Hochstaudenflur *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)*

Innerhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft " **A** " sind die vorhandenen Wiesen und Weideflächen durch gelenkte Sukzession (Mahd nur alle zwei bis drei Jahre) zu mesotrophen Hochstaudenfluren zu entwickeln. Zusätzlich sind pro 1000 qm Fläche 1 Baum und 25 Feldgehölze der Pflanzliste B (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) zu pflanzen.

3.2 Ausgleichsfläche " B " - Waldrand *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)*

Innerhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft " **B** " ist ein mehrstufiger Waldrand zu entwickeln: pro 80 qm Fläche sind 1 Baum und 50 Feldgehölze der Pflanzliste B (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) zu pflanzen.

3.3 Ausgleichsfläche " C " - Quellbereich *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)*

Innerhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft " **C** " ist der vorhandene Quellbereich zu renaturieren: nach Freilegung des Gewässers durch Entfernen der Kiesschüttung sind entlang des Wasserlaufes insgesamt 25 Gehölze der Pflanzliste E (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) zu pflanzen.

3.4 Ausgleichsfläche " D " - Streuobstwiese *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)*

Innerhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft " **D** " sind die vorhandenen Wiesen- und Weideflächen zu einer Streuobstwiese zu entwickeln; insgesamt sind 30 Obstbäume der in der Pflanzliste C (siehe Anhang 2 der textlichen Festsetzungen) genannten Arten zu pflanzen.

3.5 Ausgleichsfläche " E " - Heckenpflanzung (zwischen GE-Gebiet und Ausgleichsfläche "A" sowie MI-Gebiet und Ausgleichsfläche "D") *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)*

Auf der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft " **E** " sind vollflächig Heckenpflanzungen vorzusehen, der Abstand zwischen den Pflanzen bzw. Pflanzreihen beträgt ca. 1,00 m. Es sind Baum- und Straucharten der Pflanzliste D (siehe Anhang 2 der textl. Festsetzungen) zu verwenden.

4. Wasserdurchlässige Ausgestaltung privater Stellplätze *(§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)*

Im gesamten Gewerbegebiet sind private Stellplätze in breitfugig verlegter Pflasterung (Fugenbreite mindestens 2 cm) auf wasserdurchlässigem Untergrund auszuführen. Alternativ sind wasserdurchlässige Pflasterungen, Rasengittersteine und Schotterrasen zulässig.

5. Bodenaushub und Böschungen innerhalb der Gewerbegebiete *(§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)*

Bodenaushub ist wenn möglich zur Geländemodellierung auf den Grundstücken zu belassen, ansonsten ordnungsgemäß zu entsorgen. In den Gewerbegebieten sind nur Böschungen mit einem Steigungsverhältnis bis maximal 1:2 zulässig.

6. Passive Schallschutzmaßnahmen *(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)*

Im Teilgebiet 12 sind nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen (gemäß § 2 Abs. 6 BauO NW) zum Schutz vor Immissionen seitens der Landstraße L 157 so auszuführen, dass in diesen Räumen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
40 db(A) (in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr) und 35 db(A) (in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr).

III.	Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a und § 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB)

1. Zuordnung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

1.1 Zuordnung der Maßnahmen *(§ 9 Abs. 1a BauGB)*

Die im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen **"A"** bis **"E"** werden den jeweiligen Eingriffsflächen wie folgt zugeordnet:

a) 20,5 % der oben genannten Maßnahmen den zu erwartenden Eingriffen durch den Bau neuer Verkehrsflächen und

b) 79,5 % der oben genannten Maßnahmen den zu erwartenden Eingriffen durch die Ausweisung neuer Baugebiete (Teilgebiete 3 bis 11 und 15 einschließlich 3a bis 11a und 15a)

1.2 Verteilungsmaßstab *(§ 135 b BauGB)*

Als Verteilungsmaßstab für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung III. 1.1 b gilt die überbaubare Grundstücksfläche, maximal jedoch die sich aus Grundstücksgröße und Grundflächenzahl (GRZ) ergebende bebaubare Grundfläche.

(Hinweis : Bebaubare Grundfläche = Grundstücksgröße x GRZ)

1.3 Durchführung und Kostenerstattung *(§ 135 a Abs. 2 und 3 BauGB; § 135 c BauGB)*

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Kostenerstattung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Kostenerstat-tungsbeträgen nach § 8a BNatSchG für das Stadtgebiet Wermelskirchen vom 18.03.1996 (siehe Anhang 3).

IV.	Örtliche Bauvorschriften nach § 86 BauO NRW

Einfriedungen

In den Teilgebieten 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 15 sind Einfriedungen im Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und überbaubarer Grundstücksfläche grundsätzlich unzulässig. Sollten straßenseitige Einfriedungen nachweislich betriebsbedingt erforderlich sein, sind ausnahmsweise in Hecken integrierte Drahtzäune zulässig.

Wermelskirchen, den 27.03.2006

gez. Eric Weik
Bürgermeister

V.	Hinweise

- ***Wasserschutzgebietsverordnung***

 Teile des Bebauungsplangebietes liegen im Geltungsbereich der von der Bezirksregierung Düsseldorf am 21.01.1974 erlassenen Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre. Auf die Bestimmungen dieser Verordnung wird hingewiesen.

 Die entsprechenden Bereiche sind im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichnet.

 Mit Verfügung vom 08.12.1998 hat die Bezirksregierung Köln erklärt, dass die Geltungsdauer der oben genannten Verordnung 40 Jahre beträgt.

- ***Bauliche Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrt***

 Auf die Genehmigungspflichten des § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGÄndG) vom 03.08.1993 wird hingewiesen.

- ***Landschaftsschutzgebietsverordnung***

 Bezüglich des im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebietes wird auf die ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten vom 22.07.1985 über die Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis verwiesen.

 Für denjenigen Bereich des Landschaftsschutzgebietes, der im Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, wird vor Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Antrag auf Entlassung aus der o.g. Verordnung bei der Höheren Landschaftsbehörde gestellt. Diese hat mit Schreiben vom 17.03.1993 die Entlassung für das betroffene Gebiet in Aussicht gestellt.

ANHANG 1: Abstandsliste zum Runderlaß MURL vom 21.03.1990

Anhang 1

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

. . .

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1l (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, duch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m^3 oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegeständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	~~Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder~~ Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

• • •

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m^2 Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m^3 und weniger als 300 kg /m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennah-verkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide-annahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

ANHANG 2: PFLANZLISTEN

PFLANZLISTE A:

Gehölze für die Pflanzungen im Bereich der Straßenverkehrsflächen und auf den Grundstücken

BAUMARTEN *(als Hochstämme zu pflanzen)* **:**

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastaneum	Kastanie
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme (evtl. als Heister pflanzen)

STRAUCHARTEN

Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

PFLANZLISTE B:

Gehölzpflanzungen im Bereich der Ausgleichsflächen "**A**" und "**B**" :

BAUMARTEN *(als Hochstämme oder Heister zu pflanzen)* :

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winter-Linde

STRAUCHARTEN *(als 2x verpflanzte Sträucher verwenden)* :

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus spinosa	Schlehe
Rubus idaeus	Himbeere
Salix spec.	verschiedene Strauchweiden
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

PFLANZLISTE C:

Obstbäume für die Streuobstwiese (Ausgleichsfläche **D**) :

APFELBÄUME *(Malus) in den Sorten* :

- Ansbacher Roter
- Brauner Mataapfel
- Edelborsdorfer
- Geflammter Kardinal
- Graue Herbstrenette
- Jakob Level
- James Grieve
- Kaiser Wilhelm
- Langer grüner Gulderling
- Oberdiecks Renette
- Purpurroter Cusinot
- Rheinischer Bohnapfel
- Rheinischer Krummstiel
- Riesenboiken
- Roter Boskoop
- Winterambur

BIRNBÄUME *(Pyrus) in den Sorten* :

- Apfelbirne (Rhein. Birne)
- Augustbirne
- Baronsbirne
- Bergische Dörrbirne
- Blumenbachs Butterbirne
- Conference
- Esperens Herrenbirne
- Frühe aus Trevoux
- Gellerts Butterbirne
- Gute Graue
- Köstliche aus Charneux
- Leipziger Rettigbirne (Gerstenbirne)
- Phillipsbirne

KIRSCHBÄUME *(Prunus) in den Sorten* :

- Schattenmorelle
- Große Schwarze Knorpelkirsche
- Schwarze Henkirsche

PFLAUMENBÄUME *(Prunus) in den Sorten* :

- Wangenheims Frühzwetschge
- Hauszwetschge

PFLANZLISTE D:

Baum- und Straucharten für die Anpflanzung von Gehölzstreifen und der Ausgleichsfläche **F** :

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Fraxinus excelsior	Esche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Lonicera xylosteum **)	Heckenkirsche
Prunus spinosa *)	Schlehe
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Rosa arvensis **)	Feldrose
Rosa canina *)	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum lantana *)	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus *)	Gemeiner Schneeball

*) Endwuchshöhe maximal 4 m **) Endwuchshöhe maximal 2 m

PFLANZLISTE E:

Bäume und Sträucher im Bereich der Quelle (Ausgleichsfläche **E**):

BAUMARTEN :

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Esche
Salix aurita	Öhrchenweide

STRAUCHARTEN :

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum

ANHANG 3: Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG für das Stadtgebiet Wermelskirchen

Aufgrund des § 8 a Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (BGBl. I. S. 1458) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in der Sitzung am 18.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Wermelskirchen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a und 7 BauGB-Maßnahmengesetz.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) verteilt, sofern der Bebauungsplan keinen anderen Verteilungsmaßstab festsetzt. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a und 7 BauGB-Maßnahmengesetz.

§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt Wermelskirchen kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Hinweis : Die Satzung ist am 01.05.1996 in Kraft getreten)